

Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin

An den Bezirksverordneten
Oliver Gellert
Fraktion Bündnis'90/Die Grünen in der
BVV

über
Frau Vorsteherin der
Bezirksverordnetenversammlung
Spandau

über
Herrn Bezirksbürgermeister *Olubal 3.9.19*

Geschäftszeichen: BauGesDez
Dienstgebäude: Carl-Schurz-Str. 2/6,
Berlin-Spandau
Telefon (030) 90279 - 2260
Telefax (030) 90279 - 3262
E-Mail frank.bewig@ba-spandau.berlin.de
(für verschlüsselte oder mit Signaturen ver-
sehene Emails)
Internet www.spandau.de

Verkehrsverbindungen:
U7 Rathaus Spandau
S5 Spandau Bhf.

Datum *29.*08.2019

Beantwortung der schriftlichen Anfrage **XX-0386** des Bezirksverordneten Herr Oliver Gellert der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen

Fuss- und Radverkehrssicherheit in Baustellenbereichen

Sehr geehrter Herr Gellert,

im Namen des Bezirksamts beantworte ich Ihre schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer ordnet die veränderten Verkehrsführungen in Baustellenbereichen für Fussgänger*innen, Radfahrer*innen und den motorisierten Verkehr an?

Antwort zu 1:

In der Hauptsache teilen sich die Zuständigkeiten wie folgt auf:

- im Straßenhauptnetz (STEP Netz Stufe 1 bis 3) die Verkehrslenkung Berlin,
- im Nebenstraßennetz und in STEP 4 Straßen die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde.

(Zuständigkeiten gemäß ZustKat Ord)

2. Wer setzt die Anordnungen um?

Antwort zu 2:

Der Adressat der Anordnung. Das ist gemäß StVO in der Regel der Bauunternehmer, welcher die betreffenden Arbeiten ausführt. Dieser Unternehmer kann für die Umsetzung der Anordnung ein Verkehrssicherungsunternehmen beauftragen, bleibt aber grundsätzlich in der Verantwortung in Bezug auf die Verkehrssicherung.

3. Wer kontrolliert die Umsetzungen?

Antwort zu 3:

Die anordnende Behörde und die Polizei, im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten.

4. Nach welchen Maßstäben wird bei der Einrichtung von Baustellen und den daraus resultierenden Einschränkungen Rücksicht auf den Fussverkehr genommen?

Antwort zu 4:

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, abgestellt auf die Prüfung im konkreten Einzelfall.

5. Nach welchen Maßstäben wird bei der Einrichtung von Baustellen und den daraus resultierenden Einschränkungen Rücksicht auf den Radverkehr genommen?

Antwort zu 5:

Siehe Antwort 4.

6. Wie stellt das Bezirksamt sicher, dass innerhalb einer eingerichteten Baustelle keine Gefahrenmomente für Fussgänger*innen entstehen?

Antwort zu 6:

Ein Baustellenbereich ist immer ein potenzieller Gefahrenbereich und wird daher auch als solcher besonders gekennzeichnet und gesichert. Die Gefahrenlage kann lediglich, nach menschlichem Ermessen und dem aktuellen Stand der Technik, auf ein Minimum reduziert werden. Ein völliger Ausschluss jeglicher Gefahren ist nicht möglich.

Die fehlerfreie Ermessensausübung der zuständigen Behörde sichert die erforderliche Qualität der angeordneten Verkehrsmaßnahme, in Verbindung mit der Überprüfung der Baustellen vor Ort, im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Behörde. Bei festgestellten Mängeln wird eine unverzügliche Abhilfe veranlasst sowie ggf. festgestellte Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige gebracht.

Verkehrsverbindungen:
Regionalverkehr RE 2, 4, 6 RB 10,13,14
U-Bahn Linie 7, S-Bahn-Linie 5
Bus 130, 134, 135, 136, 137, 236, 237, 337,
M32, M37, M45, X 33,
638, 639, 671

Hinweis: Verschlüsselte oder mit Signaturen versehene E-Mails können bei dieser E-Mail-Adresse aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden. E-Mails mit Signatur senden Sie bitte an post@ba-spandau.berlin.de (elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG). Seite 2 von 3

7. Wie stellt das Bezirksamt sicher, dass innerhalb einer eingerichteten Baustelle keine Gefahrenmomente für Radfahrer*innen entstehen?

Antwort zu 7:

Siehe Antwort 6.

8. Sind die Einschränkungen die die Verkehrsteilnehmer*innen hinnehmen müssen (wie z.B. Temporeduzierungen, Umwege, Unterbrechen der Fahrt etc.) gleich auf alle Verkehrsteilnehmer*innen verteilt?

8.1. Wenn ja, nach welchem Verfahren geschieht das?

8.2. Wenn nein, warum nicht und nach welchem Verfahren geschieht das?

8.3. Wenn nein, wie sind sie prozentual im Sinne der Belastungen auf die einzelnen Teilnahmeformen verteilt? Bitte nach Fussgänger*innen, Radfahrer*innen, motorisierter Individualverkehr, Busverkehr aufschlüsseln.

Antwort zu 8:

Die Einschränkungen werden weder willkürlich noch prozentual aufgeteilt. Entscheidend ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Das Schutzbedürfnis für den Fuß- und Radverkehr ist (in dieser Reihenfolge) größer als das des motorisierten Verkehrs. Daher bedarf es der individuellen Abwägung, welche konkreten Einschränkungen im Einzelfall jeweils notwendig und zumutbar sind. Eine prozentuale Aufteilung ist weder sinnvoll, noch sachlich oder rechtlich angezeigt, sondern verfehlt grundsätzlich das Thema.

Mit freundlichen Grüßen



Bewig
Bezirksstadtrat

Verkehrsverbindungen:
Regionalverkehr RE 2, 4, 6 RB 10,13,14
U-Bahn Linie 7, S-Bahn-Linie 5
Bus 130, 134, 135, 136, 137, 236, 237, 337,
M32, M37, M45, X 33,
638, 639, 671

Hinweis: Verschlüsselte oder mit Signaturen versehene E-Mails können bei dieser E-Mail-Adresse aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden. E-Mails mit Signatur senden Sie bitte an post@ba-spandau.berlin.de (elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG). Seite 3 von 3

